OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-250123/2/BP/SA – 250124/2

Datum: Linz, 17. Juli 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde von F und R H, A x, x R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. Juni 2017, GZ: BHPEBI-2017-175606/12-PT, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes F H in die Polytechnische Schule P ab dem Schuljahr 2017/18 versagt wurde,

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 23. Juni 2017, GZ: BHPEBI-2017-175606/12-PT, versagte die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der R H auf sprengelfremden Schulbesuch des Sohnes F H, geb. x, von der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule S. in die sprengelfremde Polytechnische Schule P. gemäß § 47 Abs. 5 Z 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992).

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Zu 1.

1. Sie haben durch Abgabe am 28. März 2017 einen Antrag auf Bewilligung eines sprengelfremden Schulbesuches gestellt. Ihr Ansuchen wurde folgendermaßen begründet: Ihr Sohn würde gerne die PTS P. besuchen, weil er bereits vier Jahre in der NMS P. war und da schon viele Freunde hat, die auch in die PTS P. gehen. Außerdem ist die Busverbindung nach S. sehr schlecht, da man bereits um 7:07 Uhr in der Schule wäre.
2. Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:
Die Wohnsitzgemeinde R. teilte mit, dass keine Einwände gegen den sprengelfremden Schulbesuch bestehen und die Gastschulbeiträge entrichtet werden.
Die Stadtgemeinde P. als Schulerhalter der sprengelfremden Polytechnischen Schule hat keine Stellungnahme abgegeben, somit kann gemäß § 6 Abs. 3 Oö. POG 1992 Zustimmung angenommen werden.
Die Marktgemeinde S. als Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Polytechnischen Schule gab eine negative Stellungnahme ab. Im Einvernehmen mit der Leitung der Polytechnischen Schule wird das gegenständliche Ansuchen abgelehnt. Es ist nach derzeitigem Schüleranmeldestand zu erwarten, dass bei Stattgabe des Umschulungsantrages eine Klassenzusammenlegung im Sinne des § 47 Abs. 4 Oö. POG an der PTS S. eintreten wird. Die Einhaltung des verordneten Schulsprengels wird verlangt.
Seitens des Landesschulrates für Oö. - Bildungsregion F wurde mitgeteilt, dass sich die vorläufige Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2017/18 (ohne Antragsteller) in der PTS P. auf 61 beläuft.
Seitens des Landesschulrates für Oö. - Bildungsregion P wurde mitgeteilt, dass sich die vorläufige Gesamtschülerzahl im Schuljahr 2017/2018 in der PTS S. auf 36 beläuft.
3. Im Zuge der Bekanntgabe des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens nach § 45 Abs. 3 AVG wurde Ihrerseits keine weitere Stellungnahme abgegeben.

(...)

Zwingende Versagungsgründe liegen zum gegenständlichen Zeitpunkt keine vor.

(...)

Im vorliegenden Fall waren im Rahmen der Ermessensentscheidung die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile und die bei der Sprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen abzuwägen.

(...)

Ergibt die Interessensabwägung, dass die Vorteile für den Schulpflichtigen überwiegen, darf die Bewilligung nicht versagt werden.
Die mit dem Antrag eingebrachte Begründung ist allerdings nicht geeignet, überwiegende Vorteile für einen sprengelfremden Schulbesuch zu begründen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich der Schulbesuch gemeinsam mit Freunden und Bekannten durchaus positiv auswirken kann. Dennoch hängen Kontakte und Freundschaften von Kindern nicht ausschließlich davon ab, in welcher Schule die Schulpflicht absolviert wird. Die Pflege von sozialen Kontakten kann unbeschadet dessen mit den befreundeten Kindern, in welcher Form auch immer, durchaus auch in diesem Fall effizient erfolgen.

Weiters ist anzumerken, dass der Schulbesuch mit vielen Eindrücken verbunden ist und hierbei die Tatsache, ob das Kind bereits Klassenkameraden kennt oder nicht, oftmals in den Hintergrund tritt. Beim Schulbesuch hat der Unterricht des Klassenlehrers Priorität. Außerdem finden Kinder unter ihresgleichen rasch Kontakt und schließen schnell Freundschaften. Somit kann der Vorteil bereits bestehender Freundschaften keinen maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung über einen sprengelfremden Schulbesuch haben.

Gemäß § 44 Abs. 1 Oö. POG 1992 gilt für die öffentlichen Polytechnischen Schulen § 40 sinngemäß. Damit umfasst der Schulsprengel einer Polytechnischen Schule das Gebiet, in dem die für die Schule in Betracht kommenden schulpflichtigen Kinder, denen der Schulweg zumutbar ist, wohnen. Gemäß § 46 Abs. 1 Oö. POG 1992 sind sprengelzugehörig jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel wohnen. Somit knüpft das Gesetz im Hinblick auf die Vorschriften zum Schulsprengel an das Territorialitätsprinzip an. Wohnt ein Schulkind im entsprechenden Schulsprengel, dann hat es die vorgesehene Sprengelschule zu besuchen und ist gemäß § 46 Abs. 2 Oö. POG 1992 auch dort aufzunehmen. Bei der Festsetzung des Schulsprengels hat die Behörde zu bedenken, dass der Schulweg für die dort wohnenden Schüler auch zumutbar ist. Hat die Behörde unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze einen Schulsprengel festgesetzt, dann ist der Schulbesuch in diesem Sprengel der Regelfall und der sprengelfremde Schulbesuch die Ausnahme.

Zur vorgebrachten besseren Verbindung wird festgehalten, dass der Schulweg von R. nach S. zwar mit einem Umstieg (L.) verbunden ist, die gesamte Fahrtzeit aber kürzer ausfällt, als der direkte Schulweg nach P.. Es wird auch angemerkt, dass der Rückweg von S. nach R. mit dem Bus über B. möglich ist und sich hier die Fahrzeit weiter reduziert und keine Notwendigkeit des Umstiegs besteht (siehe Taktfahrpläne des OÖVV).
Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist daher von einem Überwiegen der mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schüler verbundenen Vorteile nicht auszugehen.

Es konnte zudem kein konkreter Nachteil bei einem Schulbesuch in der sprengelmäßig zuständigen Schule dargelegt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde von F und R H (im Folgenden: Bf) vom 30. Juni 2017, in der Nachstehendes ausgeführt wird:
„Vielen Dank für ihr Schreiben. Meine Frau und ich sind gehörlos. Wir mussten zuerst in die Sozialberatung der Gehörlosenambulanz in L, damit unser jemand dort das Schreiben in unsere Sprache, die Gebärdensprache übersetzte. Eine Sozialarbeiterin hat nun dieses Schreiben an Sie nach unseren Anweisungen aufgesetzt.
Unser Sohn möchte sehr gerne in P. zur Schule gehen, da all seine Freunde dort sind. Aufgrund der Gehörlosigkeit unsererseits ist es manchmal schwierig für uns Sozialkontakte zu finden, daher sind wir sehr froh, dass unser Sohn in P. so gut integriert ist bei seinen Freunden.
Er kann dort auch immer mit meiner Frau zusammen hin- und zurück fahren, was auch ein sehr großer Vorteil für uns ist.

Wir bitten darum, die Entscheidung noch einmal zu überdenken."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 10. Juli 2017 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

I.5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Erkenntnisses dargestellten entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III.

III.1. Gemäß § 47 Abs. 1 Oö. POG 1992 ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

Diese Bewilligung ist gemäß § 47 Abs. 4 leg. cit. zu versagen, wenn

1. der gesetzliche Schulerhalter, der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule, die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert,
2. in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Klassenschülermindest-zahl unterschritten würde oder
3. der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt; ausgenommen sind Fälle, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen oder einem Schulpflichtigen (auch im Sinne des § 46 Abs. 3) der Besuch der nächstgelegenen Vorschulstufe ermöglicht wird.

Gemäß § 47 Abs. 5 leg.cit. kann die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 versagt werden, wenn

1. in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde oder
2. die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen.

III.2. Ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Oö. POG 1992 wurde im angefochtenen Bescheid nicht erkannt und liegt nach der Aktenlage auch im gegenständlichen Fall nicht vor. Jedoch stützte die belangte Behörde ihre Entscheidung auf § 47 Abs. 5 Z. 2 Oö. POG 1992, wonach ein sprengelfremder Schulbesuch versagt werden kann, wenn die damit für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen nicht überwiegen. Dass die Z. 1 des § 47 Abs. 5 Oö. POG im konkreten Fall nicht einschlägig ist, ist allseits außer Streit gestellt.

Es ist – wie im angefochtenen Bescheid eingehend dargestellt - festzuhalten, dass es sich bei einem Schulbesuch der sprengelmäßigen Schule um den Regelfall handelt und dem Besuch einer sprengelfremden Schule entsprechend konkrete und individuell berücksichtigungswürdige Umstände zu Grunde liegen müssen.

Das Gericht hat sich daher mit den (von den Bf vorgebrachten) Vorteilen auseinander zu setzen, um zu beurteilen, ob die belangte Behörde diese Vorteile mit den bei der Schulsprengelfestsetzung zu berücksichtigenden Interessen ausreichend und verhältnismäßig abgewogen hat.

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass die Frage des Schulwegs hier keine entscheidungsrelevante Rolle spielen kann, zumal im konkreten Fall kein klares Überwiegen eines der beiden Schulwege erkannt werden kann, wenn auch – aus subjektiver - Sicht der Bf dem Schulweg nach P. der Vorzug gegeben wird. Schon bei der Sprengelfestlegung musste auf die Zumutbarkeit des Schulwegs Bedacht genommen werden, wobei hier offensichtlich keinerlei Bedenken auftauchten. Gerade im Alter der Adoleszenz kann es einem Jugendlichen auch zugesonnen werden, nicht von den Eltern zur Schule gebracht zu werden. Überdies bezöge sich dieser Einwand wohl nur auf die Hinfahrt, zumal das jeweilige Ende eines Schultags während der einzelnen Wochentage wohl differiert.

Zudem ist anzumerken, dass im jugendlichen Alter das Knüpfen von neuen Sozialkontakten im Regelfall problemlos bewältigt werden kann, weshalb das Argument, sämtliche bisherige Freunde des Bf würden die sprengelfremde Schule besuchen, nicht schwer zu gewichten ist. Auch eine Gehörlosigkeit der Eltern kann einen sprengelfremden Schulbesuch nicht ausreichend begründen.

Weitere substanzierte Einwendungen liegen im ggst. Fall nicht vor und können auch vom erkennenden Richter nicht ausgemacht werden.

Die durchgeführte Interessensabwägung führt daher zu keinem relevanten Überhang der persönlichen Interessen am sprengelfremden Schulbesuch.

III.4. Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree